



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 9/2020

27. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

- Satzung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung vom 26. November 2019 A 206
- Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung vom 26. November 2019 A 208
- Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung vom 26. November 2019..... A 209
- Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2020 vom 11. Dezember 2019 A 210
- Hospodarske wustawki Založby za serbski lud za lěto 2020 z dnja 11. decembra 2019 A 211
- Haushaltssatzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 7. Februar 2020 ... A 212
- Bekanntmachung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 7. Februar 2020 A 213
- Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum über die Durchführung der 94. Sitzung der Verbandsversammlung vom 4. Februar 2020 A 214
- Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des Hauptausschusses vom 14. Februar 2020..... A 214
- Bekanntmachung über die Auflösung des Vereins „Mitteldeutscher Schweinezuchtverband e.V. i.L.“ (AG Chemnitz, VR 10776) vom 13. Februar 2020 ... A 215

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung

Vom 26. November 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 5 Satz 1 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Hochschule für öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung vom 25. Juni 2019 (SächsABl. AAz. S. A 594) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:
„§ 21 Nachteilsausgleich“.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3
Zugang zum Studium

(1) Die Zulassung von Beamten mit der Befähigung für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 1 richtet sich ausschließlich nach § 24 Absatz 1 der Sächsischen Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2017 (SächsGVBl. S. 485), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Tarifbeschäftigte können zum Studiengang zugelassen werden, wenn sie

1. eine Qualifikation nach § 17 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) nachweisen oder
2. mindestens in der Entgeltgruppe 7 der Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder mindestens in der Entgeltgruppe 8 der Entgeltordnung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) eingruppiert sind.

Die unter Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Tarifbeschäftigten müssen darüber hinaus

1. in einem Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen, zu in einer sächsischen Kommune oder einer sonstigen unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen,
2. über eine dreijährige, im Bereich der Rechtsanwendung erworbene berufspraktische Erfahrung in einer staatlichen oder kommunalen Behörde oder in einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in mindestens der Entgeltgruppe 6 (TVöD oder TV-L) verfügen und
3. eine Empfehlung des Arbeitgebers zur Aufnahme des Studiums vorlegen.

In begründeten Ausnahmefällen können Tarifbeschäftigte, die die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 2 nicht vollständig erfüllen, aufgrund einer Eignungsprüfung zum Studiengang zugelassen werden.

(3) Das Sächsische Staatsministerium des Innern kann die Anzahl der Studienplätze für Tarifbeschäftigte begrenzen.

(4) Das Ausschreibungs-, Bewerbungs-, Zulassungs-, Auswahl- und Eignungsprüfungsverfahren für Tarifbeschäftigte ist in einer Zulassungsordnung zum Studiengang festzulegen.“

3. In § 7 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a wird das Wort „Prüfungserleichterungen“ durch das Wort „Nachteilsausgleich“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21
Nachteilsausgleich

(1) Behinderten und chronisch kranken Studenten ist bei den Modulprüfungen auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(2) Studenten, die vorübergehend erheblich körperlich beeinträchtigt sind, kann bei den Modulprüfungen auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor Beginn der Modulprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Art und Grad der Beeinträchtigung sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes in Kraft.

Meißen, den 26. November 2019

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

Vom 26. November 2019

Auf Grund der §§ 5 und 18 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in Verbindung mit § 17 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum folgende Satzung:

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

Die Prüfungsordnung der Hochschule für öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen zum Erwerb der Hochschulzulassungsberechtigung vom 5. Mai 2017 (SächsABl. AAz. S. A 702) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 wie folgt gefasst:
„§ 11 Nachteilsausgleich“.
2. § 2 Absatz 1 und 3 werden wie folgt gefasst:
„(1) Mit der Hochschulzugangsprüfung soll festgestellt werden, ob Antragsteller nach § 17 Absatz 5 SächsHSFG die für ein Studium an der HSF Meißen notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

(3) Das Beratungsgespräch soll vor der Hochschulzugangsprüfung stattfinden.“
3. § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
 1. Deutsche Sprache, mit einer Bearbeitungszeit von 240 Minuten,
 2. Englisch, mit einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten und
 3. Mathematik, mit einer Bearbeitungszeit von 210 Minuten.
(2) Die schriftlichen Teilprüfungen werden unter Aufsicht mit den zugelassenen Hilfsmitteln an der HSF Meißen durchgeführt. Der Antragsteller soll nachweisen,

dass er den Lehrinhalten der Fachoberschulen vergleichbare Grundkenntnisse im betreffenden Fach besitzt.

(3) Die Prüfungstermine werden von der Prüfungsbehörde festgelegt.

(4) Die Prüfungsbehörde soll die Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel spätestens zwei Monate vor der ersten Teilprüfung in geeigneter Form bekannt geben.

(5) Die schriftlichen Teilprüfungen werden von geeigneten Prüfern mit der Befähigung für ein Lehramt an Oberschulen, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen bewertet.

(6) Eine schriftliche Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Behinderten und chronisch kranken Antragstellern ist bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen auf Antrag ein ihrer Behinderung angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden.

(2) Antragstellern, die vorübergehend erheblich körperlich beeinträchtigt sind, können bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsbehörde einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Art und Grad der Beeinträchtigung sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes in Kraft.

Meißen, den 26. November 2019

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Satzung
zur Änderung der Zulassungsordnung
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Allgemeine Verwaltung

Vom 26. November 2019

Auf Grund des § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 5 Satz 1 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum folgende Satzung:

Artikel 1

Änderung der Zulassungsordnung
für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Allgemeine Verwaltung

Die Zulassungsordnung der Hochschule für öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen für den Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Allgemeine Verwaltung vom 25. Juni 2019 (SächsABl. AAz. S. A 611) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Eignungsprüfungsverfahren“ die Wörter „für tarifbeschäftigte Bewerber“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „für Tarifbeschäftigte zur Verfügung stehenden“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.

- b) In Nummer 5 werden die Wörter „in demselben oder einem verwandten“ durch die Wörter „im gleichen“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 4 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Wahrnehmung“ die Wörter „der Auswahlkommission“ eingefügt.
 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 3“ und die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes in Kraft.

Meißen, den 26. November 2019

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2020

Vom 11. Dezember 2019

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. AAz. 2017 S. A 430) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 11. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

Zinseinnahmen aus dem Inland	in Höhe von	13 000 Euro
sonstige Verwaltungseinnahmen	in Höhe von	189 800 Euro
Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage	in Höhe von	1 083 551 Euro

§ 4

Betriebsmittelrücklage zur Finanzierung

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2020 werden auf 20 770 000 Euro festgesetzt.

von Ausgaben in den Folgejahren in Höhe von 0 Euro

§ 1

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	9 300 000 Euro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	6 200 000 Euro
Land Brandenburg	in Höhe von	3 100 000 Euro
Gesamtbetrag der Zuschüsse	in Höhe von	18 600 000 Euro

Darüber hinaus zusätzlich Zuschüsse für die Deckung von Personalmehrausgaben vom

Bund	in Höhe von	15 000 Euro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	10 700 Euro

und für das Projekt „Sorbische Sprache in den neuen elektronischen Medien“ vom

Bund	in Höhe von	453 000 Euro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	250 000 Euro
Land Brandenburg	in Höhe von	65 000 Euro

und für das Förderprojekt „Europeada 2020“ vom

Bund	in Höhe von	90 000 Euro
------	-------------	-------------

§ 5 Stellenplan 2020

Titel	Bezeichnung	Entgeltgruppe	Stellen
428 01	Beschäftigte	AT	1
		14	2
		13	1
		11	1
		10	1
		9	8
		8	3,5 ¹⁾
		5	1
428 60	Beschäftigte	10	1
		8	0 ¹⁾
		6	0 ²⁾
		4	3
428 70	Beschäftigte	8	3,5 ¹⁾
428 80	Beschäftigte	9	1
428 99	Beschäftigte	6	1 ²⁾
428 21	Azubi		1
	Personalsoll gesamt		29

¹⁾ 1,0 VZÄ umgesetzt von 428 60 nach 428 01; 0,25 VZÄ umgesetzt von 428 70 nach 428 01

²⁾ 1,0 VZÄ umgesetzt von 428 60 nach 428 99

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Bautzen, den 11. Dezember 2019

Stiftung für das sorbische Volk
Schenk
Vorsitzende des Stiftungsrates

Hospodarske wustawki Založby za serbski lud za lěto 2020

Z dnja 11. decembra 2019

Wotpowědnje Statnemu zrěčenju mjez Krajom Braniborska a Swobodnym statom Sakska wo wutworjenju „Založby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (Sächs-GVBl. str. 630), wustawkam Založby za serbski lud (Sächs-ABI. AAz. 2017 str. A 430) a we wotpowědnym naložowanju § 1 Sakskeho hospodarskeho porjada w dnja 10. apryla 2001 wozjewjenej wersiji (SächsGVBl. str. 153), kotraž bu posledni króć přez artiki 1 zakonja z dnja 14. decembra 2018 (Sächs-GVBl. str. 782) změnjena, wobzamkne Založbowa rada dnja 11. decembra 2019 slědowace hospodarske wustawki za hospodarske lěto 2020.

§ 1

Dochody a wudawki Založby za serbski lud w lěće 2020 so na 20 770 000 eurow postajeja.

§ 2

Založba za serbski lud dóstanje přiražki wot
Zwjazka we wysokosći 9 300 000 eurow
Swobodneho stata
Sakskeje we wysokosći 6 200 000 eurow
Kraja Braniborskeje we wysokosći 3 100 000 eurow
cyłkowna suma přiražkow 18 600 000 eurow

Nimo toho přidatnje přiražki za financowanje wyšich personalnych wudawkow wot

Zwjazka we wysokosći 15 000 eurow
Swobodneho stata 428 70
Sakskeje we wysokosći 10 700 eurow 428 80

a za projekt „Serbska rěč w nowych elektroniskich medijach“ wot 428 99
Zwjazka we wysokosći 453 000 eurow
Swobodneho stata 428 21

Sakskeje we wysokosći 250 000 eurow
Kraja Braniborskeje we wysokosći 65 000 eurow

a za spěchowanski projekt „Europeada 2020“ wot
Zwjazka we wysokosći 90 000 eurow

§ 3

K financowanju wudawkow zasadza so nimo toho:
dochody z danje w tukraju we wysokosći 13 000 eurow
dalše zarjadniske dochody we wysokosći 189 800 eurow
wužiwanje rezerwy
zawodnych srědkow we wysokosći 1 083 551 eurow

§ 4

Rezerwa zawodnych srědkow k financowanju wudawkow naslědnich lět we wysokosći 0 eurow

§ 5

Plan džěłowych městnow 2020

titul	pomjenowanje	mzdowa skupina	městna
428 01	přistajeni	AT	1
		14	2
		13	1
		11	1
		10	1
		9	8
		8	3,5 ¹⁾
		5	1
428 60	přistajeni	10	1
		8	0 ¹⁾
		6	0 ²⁾
		4	3
428 70	přistajeni	8	3,5 ¹⁾
428 80	přistajeni	9	1
428 99	přistajeni	6	1 ²⁾
428 21	wučomnik		1
	cyłkowny personal		29

¹⁾ 1,0 personalne městno přeměštnjene z titula 428 60 do titula 428 01; 0,25 personalne městno přeměštnjene z titula 428 70 do titula 428 01

²⁾ 1,0 personalne městno přeměštnjene z titula 428 60 do titula 428 99

Hospodarske wustawki plaća wot 1. januara 2020.

Budyšin, dnja 11. decembra 2019

Založba za serbski lud
Šenkec
předsydka Založboweje rady

Haushaltssatzung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau für das Wirtschaftsjahr 2020

Vom 7. Februar 2020

Aufgrund von § 58, § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau am 13. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Die Erträge des Erfolgsplanes werden auf **27.651 T€** festgesetzt.

Die Aufwendungen des Erfolgsplanes werden auf **27.490 T€** festgesetzt.

Die Positionen des Liquiditätsplanes werden wie folgt festgesetzt:

– Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	5.656 T€
– Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	–5.741 T€
– Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	474 T€

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf **2.600 T€** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **300 T€** festgesetzt.

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **4.185 T€** festgesetzt.

Glauchau, den 7. Februar 2020

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau
Krause
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau
über die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Vom 7. Februar 2020

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), liegt die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau für das Wirtschaftsjahr 2020 in der Zeit

vom 2. März bis einschließlich 9. März 2020

in der Geschäftsstelle des Verbandes, Obere Muldenstraße 63 in 08371 Glauchau, Haus 1, Zimmer 201 während

Glauchau, den 7. Februar 2020

der folgenden Öffnungszeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr–12.00 Uhr.

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 20. Januar 2020, Az.: 20-2217/42/17, die von der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2019 beschlossene Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 genehmigt.

Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau
Krause
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum über die Durchführung der 94. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 4. Februar 2020

Tagesordnung der 94. Sitzung der Verbandsversammlung

Die 94. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum findet am 12. März 2020 um 10:00 Uhr in der Zinngrube/Besucherbergwerk Ehrenfriedersdorf, Am Sauberg 1 in 09427 Ehrenfriedersdorf statt.

Öffentlicher Teil:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagungsordnung und Festlegung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift 3. Bestätigung der Niederschrift der 93. Sitzung der Verbandsversammlung | <ol style="list-style-type: none"> 4. Berichte über Ereignisse und Entwicklungen in den Museen des Zweckverbandes im Zeitraum seit der letzten Sitzung der Verbandsversammlung 5. Beratung und Beschluss Nummer 01/20: Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, für den Zeitraum vom 31. August 2019 bis 7. Februar 2020 6. Beratung und Beschluss 02/20: Beschluss der Entgeltordnung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum zum 1. Juli 2020 7. Beratung und Beschluss 03/20: Bestellung zum stellvertretenden Kassenverwalter 8. Verschiedenes |
|---|--|

Chemnitz, den 4. Februar 2020

Zweckverband Sächsisches Industriemuseum
Ralph Burghart
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) über die Sitzung des Hauptausschusses

Vom 14. Februar 2020

Gemäß § 27 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal wird bekannt gegeben: Am Mittwoch, 4. März 2020 findet um 10:00 Uhr in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul, Raum 202 eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit 2. Anträge zur Tagesordnung 3. Kontrolle des Protokolls der öffentlichen Sitzung am 22. Januar 2020 | <ol style="list-style-type: none"> 4. Beschlussvorlage Altdeponie Eichholzgasse – HA 2/20
Sicherung und Rekultivierung der Altdeponie 5. Beschlussvorlage Deponie Kleincotta – Vergabe der HA 3/20
Leistung zur Fremdüberwachung für die Baumaßnahme „Endgültige Sicherung und Abschluss der Deponie 2. BA (Bauabschnitt)“ 6. Sonstiges und Anfragen <p style="text-align: center;">Nach Tagesordnungspunkt 6 schließt sich der nichtöffentliche Teil an.</p> |
|--|--|

Radebeul, den 14. Februar 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Michael Geisler
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Auflösung des Vereins
„Mitteldeutscher Schweinezuchtverband e. V. i. L.“
(AG Chemnitz, VR 10776)**

Vom 13. Februar 2020

Der Verein mit Sitz in Niederwiesa, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz VR 10776, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Bert Kämmerer, Siedlung 7A, 99189 Gebesee und Heike Wagner, Tempel 30a, 09623 Frauenstein anzumelden.

Niederwiesa, den 13. Februar 2020

Bert Kämmerer
Liquidator

Heike Wagner
Liquidatorin

Stellenausschreibungen

Die HTWK Leipzig ist eine der führenden sächsischen Hochschulen, deren ingenieur-, wirtschafts- und kulturwissenschaftliche Traditionslinien die besondere Vielfalt der hier in weit über 40 Bachelor- und Masterstudiengängen zusammengefassten Disziplinen begründet.

Sie verbindet über 6 000 Studierende, annähernd 200 Professorinnen und Professoren sowie rund 450 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in akademischer Partnerschaft. Ihr Haushalt umfasst derzeit knapp 35 Millionen Euro. Mit einem daneben generierten jährlichen Drittmittelaufkommen von über zwölf Millionen Euro gehört die HTWK Leipzig zu den forschungsstärksten sächsischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.

An der **HTWK Leipzig** ist zum 1. Januar 2021 das Amt
des Kanzlers (m/w/d)

zu besetzen. Die Beschäftigung erfolgt in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Arbeitnehmerverhältnis. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre, weitere Amtszeiten sind möglich.

Das Aufgaben- und Anforderungsprofil sowie die Rechtsstellung richten sich im Wesentlichen nach § 85 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes. Der Amtsinhaber/die Amtsinhaberin ist Mitglied des Rektorats. Der Kanzler/die Kanzlerin leitet die Hochschulverwaltung mit den Bereichen Personal, Recht, Finanzen, Controlling, Studienangelegenheiten und Technik. Er/sie vollzieht die Beschlüsse des Rektorats beziehungsweise des Senats, verantwortet die Haushaltsbewirtschaftung der HTWK Leipzig und ist Dienstvorgesetzte/r für das nichtwissenschaftliche Personal. Er/sie arbeitet in engem Austausch mit den anderen Mitgliedern des Rektorats zusammen, einem Team, das Wert auf Kollegialität, Engagement und Teamgeist legt.

Voraussetzungen:

Der Kanzler/die Kanzlerin soll eine in der Verwaltung und in Wissenschaft oder Wirtschaft erfahrene Persönlichkeit sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut ist. Erwartet werden

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- einschlägige Erfahrungen in der Hochschulleitung,
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Controlling und Finanzen von öffentlichen Einrichtungen, bevorzugt im kaufmännischen Finanz- und Haushaltsmanagement einer Hochschule, einer großen wissenschaftlichen oder der Wissenschaft nahestehenden Einrichtung sowie
- verhandlungssichere englische Sprachkenntnisse.

Von Vorteil sind

- fundierte Kenntnisse des Hochschulrechts,
- einschlägige Kompetenzen in den Bereichen Finanzverwaltung, (Steuer)Recht und Personalmanagement, die er/sie bereits in früheren Positionen unter Beweis stellen konnte,
- Erfahrungen im Changemanagement öffentlicher Einrichtungen,
- Erfahrungen in der (Teil-)Projektleitung für die Einführung/Optimierung großer Software-Projekte und in der Steuerung entsprechender Fachteams,
- Kenntnisse und Erfahrungen in der Weiterentwicklung von Verwaltungs- und Organisationsprozessen im Hochschulbereich und im Qualitätsmanagement, auch unter Einbeziehung digitaler Prozesse und IT-basierter Instrumente sowie
- Kenntnisse des öffentlichen Bau- und Vergaberechts.

Im Rahmen der Amtsausübung werden

- eine besondere Verantwortungsbereitschaft, Entscheidungsfreude und hohe Belastbarkeit,
- Kollegialität, Engagement und Teamgeist,
- Gestaltungswillen,
- konzeptionelle, integrative, strategische und organisatorische Fähigkeiten,
- ausgeprägte Kommunikations-, Kooperations-, Integrations- und Moderationsfähigkeiten,
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsstärke sowie
- ein hohes Maß an sozialer Kompetenz erwartet.

Die HTWK Leipzig ist bemüht, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen, weshalb Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind. Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte lassen Sie Ihre Bewerbung bis spätestens **31. März 2020** dem **Rektor der HTWK Leipzig, Herrn Prof. Dr. Mark Mietzner, Postfach 30 11 66, 04251 Leipzig**, als persönlich/vertraulich gekennzeichnet postalisch zukommen oder senden Sie diese bis zum vorgenannten Termin per E-Mail in einer PDF-Datei an mark.mietzner@htwk-leipzig.de.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Bewerbung entstandene Kosten leider nicht erstattet werden können.